

70-04-11.3

Nutzungsordnung Bestattungswald „Ruhestätte Natur“

vom 23.09.2015

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herten am 22.09.2015 folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Betreiber und Träger

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 10.12.1998 (in der jeweils aktuellen Fassung) wird ergänzend diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur erlassen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Ruhestätte Natur in Herten. Die den Bestattungswald umfassenden Flurstücke sind auf der anliegenden Karte verzeichnet, die Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (3) Besitzer des Waldgebietes und **Betreiber** des Bestattungswaldes ist die Ruhestätte Natur GmbH, Schloßstraße 1, 45701 Herten; **Träger** des Bestattungswaldes ist die Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten.
Der Träger des Bestattungswaldes hat den Betreiber mit der Führung und dem Betrieb des Waldes als Bestattungsort und allen damit verbundenen Pflichten und Abwicklungen beauftragt.
- (4) Der Kreis Recklinghausen hat mit Verfügung vom 11.05.2015 die Anlegung des Bestattungswaldes genehmigt.

§2

Nutzungsberechtigung

Im Bestattungswald Ruhestätte Natur kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an einer Naturruhestätte mittelbar oder unmittelbar erworben haben. Als Naturruhestätte wird ein Baum oder für die Bestattung bestimmter Platz in dem Waldstück bezeichnet, welcher als letzte Ruhestätte zur Verfügung gestellt wird.

§3

Bestattungsflächen

- (1) Für die Bestattung von Totenasche im Wurzelbereich ausgewiesener Naturruhestätten stehen als Begräbnisplätze zur Verfügung:

- a) Naturruhestätten, an denen der Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätze erwirbt, deren Belegung von dem Erwerber selbst bestimmt wird. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Lebenspartner, Familienangehörige oder sonstige als Nutzungsberechtigte vom Erwerber benannte Personen.
- b) Naturruhestätten, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden. Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.

§4 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist Wald im Sinne des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8), Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. darf der Wald nicht betreten werden.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Sturmschäden) kann das Betreten der Waldfläche eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Als Folge kann es zur Verschiebung von geplanten Beisetzungen kommen.

§5 **Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

§6 **Durchführung der Beisetzung**

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich von eingemessenen Naturruhestätten in biologisch abbaubaren Urnen.
- (2) Besichtigung des Bestattungswaldes, Auswahl der Naturruhestätten sowie Termine für die Beisetzung sind direkt mit dem Betreiber zu vereinbaren.
- (3) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum vereinbarten Beisetzungstermin zum Bestattungswald gelangen. Auch das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie die Rücksendung ans Krematorium obliegen dem Betreiber.
- (4) Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung sowie sämtliche vorbereitenden und nachsorgenden Aufgaben übernimmt der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter.
- (5) Umbettungen der Urnen innerhalb des Bestattungswaldes oder aus dem Bestattungswald sind nicht zulässig.

§7

Ruhezeiten/ Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an einer Naturruhestätte im Bestattungswald werden durch Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Erwerber vergeben. Es sind die nach den in der jeweils gültigen Friedhofsatzung der Stadt Herten festgelegten Ruhefristen für Urnenwahlgräber zu wahren. Diese betragen derzeit 30 Jahre.

§8

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Bei dem Grundstück handelt es sich um einen naturbelassenen Mischwald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden darf. Eine Bearbeitung, Veränderung oder das Schmücken der Bäume ist unzulässig.
- (2) Auch im Wurzelbereich der Naturruhestätten entfällt eine klassische Grabgestaltung. Insbesondere das Aufstellen von Steinen, Grabschmuck, Kerzen o.ä. oder das Bepflanzen der Grabstellen ist untersagt. Niedergelegter Grabschmuck oder Erinnerungsstücke können vom Betreiber kurzfristig ohne Entschädigungsanspruch abgeräumt und entsorgt werden.

§9

Markierungen

- (1) Die Naturruhestätten im Bestattungswald Ruhestätte Natur erhalten eine Plakette mit einer Registriernummer, die im Verzeichnis der Friedhofsverwaltung eingetragen wird. Dieser Registriernummer liegen die genauen GPS-Daten zugrunde, sodass jede Naturruhestätte eindeutig zugeordnet und geortet werden kann.
- (2) An jeder Naturruhestätte können normierte Namenstafeln durch den Betreiber angebracht werden, auf dem die Namen der Bestatteten auf Wunsch gegen Gebühr vermerkt werden. Diese sind beim Betreiber zu beauftragen.

§10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist ein naturnah bewirtschafteter Mischwald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt durch den Betreiber im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Naturruhestätten.
- (2) Pflegeeingriffe zur Freistellung von Naturruhestätten, Pflegeschnitte oder der Verkehrssicherung dienende Eingriffe sind nur durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte im vorgegebenen Rahmen zulässig.
- (3) Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt, dies umfasst beispielsweise auch jegliches harken, fegen oder bepflanzen der Naturruhestätten.

§11 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Naturruhestätten entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher in der Regel keine Haftung.
- (3) Waldbesitzer, Betreiber und/oder Träger haften insbesondere bei Personenschäden nur dann, wenn sie oder von ihnen beauftragte Dritte diese Schäden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§12 **Dokumentation**

- (1) Der Betreiber erstellt ein Register über die veräußerten Nutzungsrechte und beigesetzten Personen unter Angabe der Registriernummer der jeweiligen Naturruhestätte. Außerdem sind genaue Angaben über den Bestattungsort im Bereich der Naturruhestätte sowie der Bestattungszeitpunkt in diesem Register zu dokumentieren.

§13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Innerhalb des Bestattungswaldes ist es nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle und Fahrzeuge des Betreibers, des Trägers und der Forstverwaltung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche) ohne vorherige Genehmigung zu befahren,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
 - d) Druckschriften (mit Ausnahme der im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen,
 - e) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen.
 - f) An Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) Hunde frei laufen zu lassen, es besteht Leinenpflicht
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (3) Wird gegen die oben genannten Ordnungswidrigkeiten verstoßen kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00,- Euro verhängt werden.

§14
Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur sind Entgelte an den Betreiber zu entrichten.
- (2) Werden vor einer Beisetzung im Bestattungswald Ruhestätte Natur eine Trauerhalle eines anderen städtischen Friedhofs der Stadt Herten genutzt, sind Gebühren entsprechend der gültigen Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Herten zu entrichten.

§15
Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.